



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Juli 2007

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
508	Unterhaltung von Wettannahmestellen	341	517	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	350
509	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Leveringhäuser Teich“, Stadt Waltrop, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	341	518	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	351
510	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	348	519	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	351
511	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	348	520	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	352
512	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	348	521	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	352
513	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	348	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
514	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	348	522	Auffindung Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	353
515	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	349	523 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
516	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	350	535	Sparkassenbüchern	353

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

508 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 17. Juli 2007

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2007 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen

1. „Dülmener Wetten“, Coesfelder Str. 15, 48249 Dülmen und

2. „Marler Wetten“, Viktoriastr. 174, 45172 Marl

für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 341

509 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Leveringhäuser Teich“, Stadt Waltrop, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.07.1989 ist das Gebiet „Leveringhäuser Teich“ auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das Gebiet ist ca. 10 ha groß. Es ist durch die Folgewirkung des Bergbaus entstanden. Durch Oberflächenabsenkung entwickelte sich eine ca. 5 ha große Wasserfläche auf zuvor landwirtschaftlich intensiv genutztem Acker- und Weideland.

Charakteristisch für das Bergsenkungsgewässer sind die ausgedehnten Flachwasserzonen mit ihrer Röhrich- und Schwimmblattvegetation. Besonders im Norden und Osten besteht ein zumeist breiter Gürtel aus lockeren bis dichten Binsenbeständen. Dazwischen wachsen großflächige Zwerg-

binsengesellschaften, die von Schlammfluren durchbrochen werden. Auf diesen Flächen findet eine starke Verbuschung durch Schwarzerlen statt. Nördlich an das Gewässer grenzt eine hochstauden- und moosreiche Ackerbrache an.

Das Bergsenkungsgewässer hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem wertvollen Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservogel entwickelt. Eine das Gewässer querende und bizarr aus dem Wasser herausragende frühere Wallhecke dient den verschiedensten Wasservögeln als Nist- und Ruheplatz.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35 – 2006 –),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 10 ha groß und liegt in der Gemarkung Waltrop der Stadt Waltrop des Kreises Recklinghausen.
Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flure:
Gemarkung Waltrop
Flur 75, Flurstücke 20, 73
Flur 108, Flurstück 51.
- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte
 - im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
 - im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Recklinghausen
– Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
 - c) Bürgermeister der Stadt Waltrop
Münsterstraße 1
45731 Waltrop.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Entwicklung des durch Bergsenkungen entstandenen Stillgewässers mit ausgedehnten Flachwasserzonen und Verlandungsvegetation und den daran angepassten Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und gefährdeten Wat- und Wasservögeln, als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet sowie als Lebensraum für verschiedene Fledermausarten;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, insbesondere aus Gründen der Sukzessionsforschung;
 - c) wegen der Steltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport, Modellsport oder Wassersport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt das Angeln vom Ufer des Grundstückes Gemarkung Waltrop, Flur 75, Flurstück 20 in der Zeit vom 15.06. bis 15.03. eines jeden Jahres;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren;
13. Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen);
14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen. Hierzu zählt auch der Einsatz von Fischen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial, Gartenabfälle sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich in anderer Weise zu entleeren, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
24. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben.

Hinweis:

Die Aufstellung von Fallen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Dabei dürfen Schutzzweck und Schutzziel der Verordnung nicht entgegenstehen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Wasservogel gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bergsenkungsgebiet Ickerner Straße“ in der Stadt Waltrop im Kreis Recklinghausen vom 05.07.1989 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 22.07.1989 im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Münster auf.

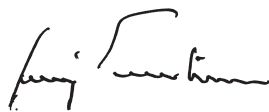
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 11.07.2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/RE





Dr. Jörg Twenhöven



Naturschutzgebiet "Levingerhäuser Teich" Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Levingerhäuser Teich" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
Stadt: Waltrup
Gemarkung: Waltrup

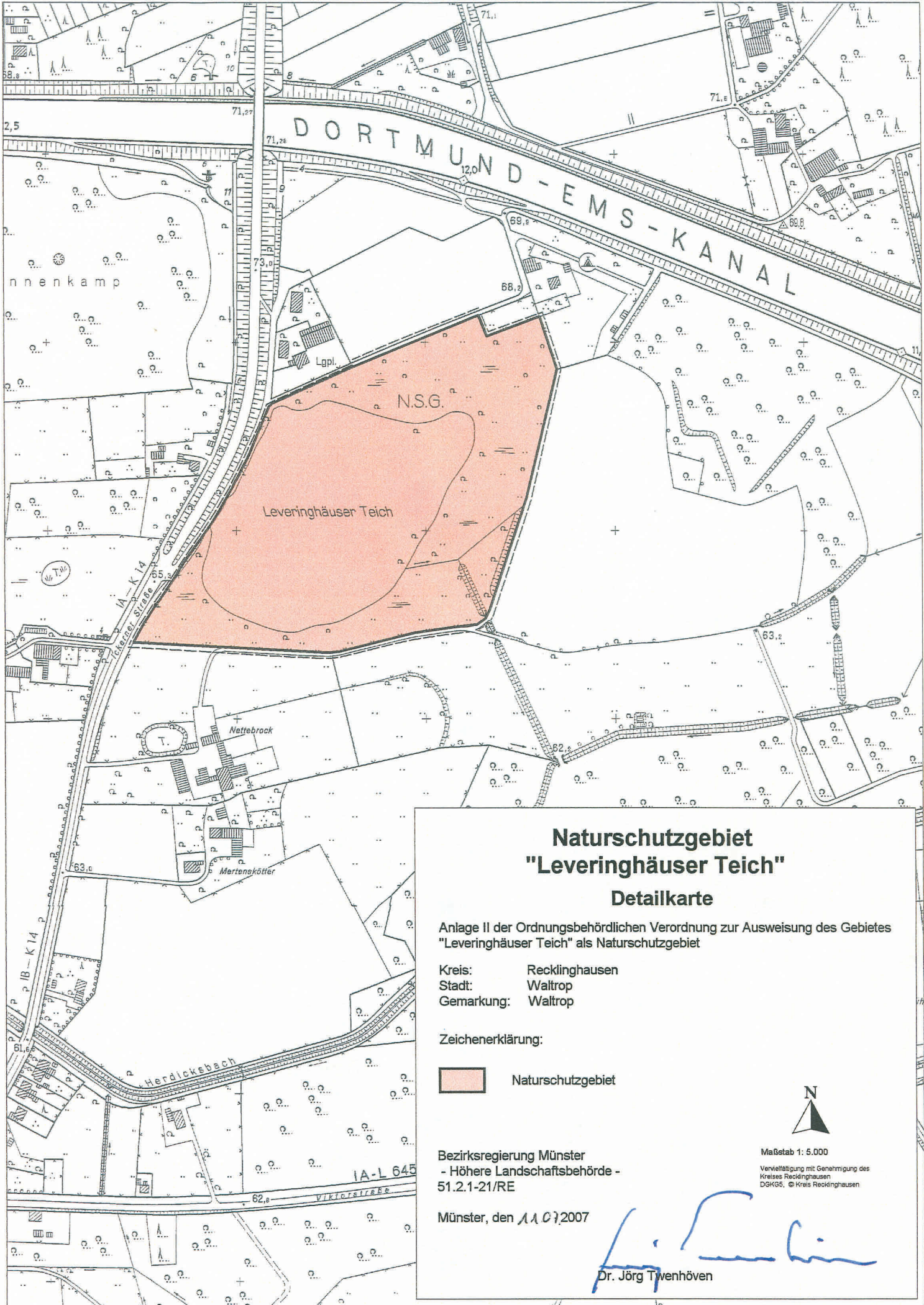
Zeichenerklärung:
 Naturschutzgebiet
 Gemeindegrenze



Maßstab 1: 25.000
 Vervielfältigung mit Genehmigung
 des Kreises Recklinghausen
 1025, © Kreis Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1-2/RE
 Münster, den 11.01.2007


 Dr. Jörg Twenhöven



Naturschutzgebiet "Leveringhäuser Teich" Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Leveringhäuser Teich" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
Stadt: Waltrop
Gemarkung: Waltrop

Zeichenerklärung:

 Naturschutzgebiet



Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Maßstab 1: 5.000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
Kreises Recklinghausen
DJK05, © Kreis Recklinghausen

Münster, den 11.07.2007


Dr. Jörg Twenhöven

510 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2 Bor 1

Münster, den 18.07.2007

Der Kreis Borken hat mit Schreiben vom 15.03.2007 die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für die Änderung der Abschluss- und Sicherungsmaßnahmen der Deponie Ahaus Alstätte III beantragt.

Der vorgelegte Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Änderung des Oberflächenabdichtungssystems
2. Ergänzung der Sickerwasserfassung
3. Änderung der Bauabschnittseinteilung und Realisierungszeiträume
4. Ergänzung der Wassermengenerfassung
5. Anpassung der Bezeichnung der PEHD-Rohrleitungen
6. Teilverzicht auf Mulden am Böschungsfuß

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), Stand 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem beantragten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 348

511 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.162.00/07/0701.1

48143 Münster, den 19.07.2007

Der Landwirt Franz-Josef Günnigmann, 48268 Greven, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Bullen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48268 Greven, Landskrone 39, (Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 157) beantragt.

Der für Mittwoch, den 22.08.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 348

512 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.166.00/07/0701.1

48143 Münster, den 19.07.2007

Der Landwirt Alfons Hanhoff, 48356 Nordwalde, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Suttorf 96, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 36, beantragt.

Der für Mittwoch, den 29.08.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 348

513 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.168.00/07/0701.1

48143 Münster, den 19.07.2007

Die Schroeder – Große Dreimann GbR, Warendorf, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück in 48231 Warendorf-Milte, Beverstrang 10 (Gemarkung Milte, Flur 619, Flurstück 44), beantragt.

Der für Dienstag, den 04.09.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 348

514 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.196.00/07/0701.1

48143 Münster, den 16.07.2007

Der Landwirt Heinz Fledder hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Westladbergen 110 (Gemarkung Saerbeck, Flur 30, Flurstück 12) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb bereits vorhandener Tierhaltungsanlagen (Schweinestall mit 600 Mastplätzen [Betriebeinheit] BE 1, Schweinestall mit 540 Mastplätzen – BE 2, Bullenstall mit 55 Mastplätzen – BE 3, Schweinestall mit 720 Mastplätzen – BE 6) und eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.200 m³ – BE 5, die Nutzungsänderung eines Schweinestalles zu einem Krankenstall – BE 4 und die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 1.200 Mastplätzen – BE 7.

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 3060 Mastschweine und 55 Mastbulben gehalten und insgesamt ca. 4.080 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.07.2007 bis 29.08.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 206, Ferrièresstr. 11, 48369 Saerbeck
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.07.2007 bis einschließlich 12.09.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 04.10.2007, ab 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Saerbeck, Ferrièresstr. 11, 48369 Saerbeck, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 30.07.2007 bis 12.09.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 348 – 349

515 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.202.00/07/0701.1

48143 Münster, den 16.07.2007

Der Landwirt Bernd Cremann, 48356 Nordwalde, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des

Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Suttorf 75, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 8, Flurstück 7, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (Stallgebäude mit 119 Rinder- und 56 Kälberplätzen – Betriebseinheit – BE 1, Stallgebäude mit 84 Rinder- und 56 Kälberplätzen – BE 2, Rinderstall mit 77 Plätzen – BE 4 und Kälberstall mit 100 Plätzen – BE 5), der Abbruch eines vorhandenen und an gleicher Stelle die Neuerrichtung eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.769 m³ – BE 3 und die Erweiterung und Änderung einer Fahrсило- und Festmistplatte – BE 7, die Errichtung und der Betrieb eines Rinderstalles mit 144 Plätzen – BE 6 und einer Fahrsiloplatte – BE 8.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 424 Rinder und 212 Kälber gehalten und in den Güllekanälen unter den Ställen sowie im Hochbehälter ca. 4.878 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.07.2007 bis 29.08.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.07.2007 bis einschließlich 12.09.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 27.09.2007, ab 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 30.07.2007 bis 12.09.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige

Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 349 – 350

516 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.208.00/07/0701.1

48147 Münster, den 17.07.2007

Der Landwirt Bernhard Roß GbR, Hopstener Straße 62, 48477 Hörstel, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück in 48477 Hörstel, Hopstener Str. 62 (Gemarkung Dreierwalde, Flur 7, Flurstück 78) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 41.500 Plätzen in Bodenhaltung (BE 1 und BE 2) und der erforderlichen Nebeneinrichtungen (4 Futtersilos) (BE 3). Nach Durchführung des Vorhabens können somit in der Anlage 83.000 Masthähnchen in Bodenhaltung gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.07.2007 bis 29.08.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Hörstel, Sünte-Rendel-Str. 14, Zimmer 2.17, 48477 Hörstel
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 233, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.07.2007 bis einschließlich 12.09.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen

Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 10.10.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Hörstel, Kalixtusstr. 6, 48477 Hörstel, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 30.07.2007 bis 12.09.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 350

517 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.216.00/07/0701.1

48147 Münster, den 17.07.2007

Die HAG Herrensteiner Agrargesellschaft mbH & Co. KG, 48317 Drensteinfurt, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48317 Drensteinfurt-Walstedde, Herrenstein 46 (Gemarkung Walstedde, Flur 30, Flurstück 64, 65) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb der auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle, die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelstalles mit 740 Aufzuchtplätzen auf Flüssigmist, einer Maschinenhalle, einer Getreidesiloanlage und einer Biogasanlage/Biogaserzeugung (Feststofflager, Vorgrube, Feststoffeintrag, Fermenter, Nachgärer, Gärrestspeicher, Gaskühlung) mit einem Blockheizkraftwerk (Viertakt-Otto-Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung 1.235 kW/elektrische Leistung 499 KW) als Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.412 Sauen, 60 Jungsauen, 14 Eber und 740 Ferkel gehalten und ca. 2.942 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.07.2007 bis 29.08.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Drensteinfurt, Bauamt, Zimmer 14, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.07.2007 bis einschließlich 12.09.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 11.10.2007, ab 10:00 Uhr im Bürgerhaus „Alte Post“, Mühlenstr. 15, 48317 Drensteinfurt, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 30.07.2007 bis 12.09.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 350 – 351

518 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.217.00/07/0701.1

48147 Münster, den 17.07.2007

Der Landwirt Karl Middendorf, Osthellen 9, 48727 Billerbeck, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 35, Flurstück 47) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb eines bestehenden Legehennenstalles mit 25.200 Plätzen in Bodenhaltung (BE 1) und der Aufstallungsänderung innerhalb eines bestehenden Legehennenstalles und damit verbunden eine Tierzahlerhöhung von bisher 34.800 Plätzen auf 38.600 Plätze in Bodenhaltung (BE 2) sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Kotbandtrocknung, Futtermittelsilos etc.), die Errichtung und der Betrieb eines Legehennenstalles mit 59.400 Plätzen in Bodenhaltung (BE 3) mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Kotbandtrocknung, Futtermittelsilos etc.).

Nach Durchführung des Vorhabens können in der Anlage 123.200 Legehennen in Bodenhaltung mit Kotbandtrocknung gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das bean-

tragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.07.2007 bis 29.08.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.07.2007 bis einschließlich 12.09.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 09.10.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 30.07.2007 bis 12.09.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 351

519 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.020.00/07/0701.1

Münster, 20.07.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen mit Datum vom 11.07.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1

und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung durch die Errichtung und den Betrieb eines Boxenlaufstalles, einer Anlage zur Lagerung von Gülle und einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Einsatzstoffe: betriebseigene Schweine- und Rindergülle und nachwachsende Rohstoffe) und dazu gehörendem Blockheizkraftwerk (Zündstrahlmotor „Deutz BF6M 1013 EC“, Feuerungswärmeleistung 284 kW) auf dem Grundstück Am Kloster 1 – 8, 48733 Reken, – „Haus Maria Veen“ erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird hiermit die Ausnahme gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Rekener Berg“ in Verbindung mit § 34 Abs. 4 a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen von dem in der Festsetzung Nr. 2.2 (a) des Landschaftsplanes „Rekener Berg“ vom 30.01.1989 aufgeführten Verbot durch die Untere Landschaftsbehörde, Kreis Borken, zugelassen.
- Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird hiermit die Befreiung zur Verlegung einer Gülleleitung gemäß § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heubachwiesen“ im Gebiet der Gemeinde Reken, Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet in Verbindung mit § 69 (1) LG NW von dem in § 3 Nr. 2 genannten Verbot durch die Untere Landschaftsbehörde, Kreis Borken, zugelassen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Kloster 1 – 8, 48734 Reken, Gemarkung Groß Reken, Flur 29, Flurstück 600, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 11.07.2007 in der Zeit vom 30.07.2007 bis einschließlich 13.08.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Reken, Bauamt, Zimmer 2.03, Kirchstr. 14, 48734 Reken
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 351 – 352

520 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-62.102.00/07/0310.1

Münster, 13.07.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat der Räckers GmbH & Co. KG, 48683 Ahaus, mit Datum vom 11.07.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Beschichtungsanlage zur Pulverbeschichtung von großformatigen Blechen und Metallteilen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Ahaus-Ottenstein, Im Garbrock 29, Gemarkung Ottenstein, Flur 7, Flurstücke 342, 320, 398, 392 tlw. geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 11.07.2007 in der Zeit vom 23.07.2007 bis einschließlich 06.08.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Ahaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Arbeitsschutz und zum Abwasserrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 352

521 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0964/06/0701A2/0936.2

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 20. Juli 2007

Der Landwirt Theo Surmann hat am 01.12.2006 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum

Halten von Schweinen (Ferkelproduktion und Schweinemast) und Rindern (Bullenmast) sowie die Erhöhung der Güllelagerkapazität auf 2567 m³ auf dem Grundstück in 45731 Waltrop, Im Eickel 78, Gemarkung Waltrop, Flur 12, Flurstück 63, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 352 – 353

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

522 Auffindung Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis 0437382 des Polizeioberkommissars Jürgen Albers, ausgestellt am 24.03.2004 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

O. a. Polizeidienstausweis ist am 10.07.2007 aufgefunden und am heutigen Tage vernichtet worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 353

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

523 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 055 258, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 353

524 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 103 017, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 353

525 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 570 017 (Neu: 3 700 570 017), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 353 – 354

526 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 007 516 (Neu: 3 725 007 516), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354

527 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 285 713 (Neu: 3 736 285 713), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354

528 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 354 620 379 (Neu: 3 754 620 379), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354

529 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 047 736 (Neu: 3 758 047 736), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354

530 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 355 030 (Neu: 3 758 355 030), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354

531 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 383 511 (Neu: 3 758 383 511), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354

532 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 394 526 (Neu: 3 758 394 526), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogs-

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 354 – 355

533 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 050 369 (Neu: 3 780 050 369), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 355

534 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 153 000 627 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Oktober 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 355

535 Das am 05. April 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 020 608 273, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Juli 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 355

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53